

Begründung zum Kirchengesetz über die Trauung Vom 24. November 2010

I. Grundsätzliches

Eine Novellierung des geltenden Traugesetzes vom 6. November 1970 ist vor allem deswegen angezeigt, weil die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck im Begriff ist, die geltende Trauagende von 1975 durch eine Erneuerte Trauagende abzulösen.

Im Auftrag des Rates der Landeskirche vom September 2006 ist die Liturgische Kammer mit der Erarbeitung des Entwurfes zu einer Erneuerten Trauagende befasst; es ist beabsichtigt, im Frühjahr 2011 den Entwurf gem. Art. 105 Abs. 1 GO den Kreissynoden zur Stellungnahme zuzuleiten. Der Ratsauftrag erfolgte im Bewusstsein der Notwendigkeit, die Rahmumgebung kirchlichen Handelns bei Anlass einer Eheschließung in Anbetracht der seit 1975 beobachtbaren erheblichen Veränderung der Lebensverhältnisse neu einzustellen – nicht zuletzt auch deswegen, weil die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck im Mai 2006 die Übernahme der von der UEK (Union Evangelischer Kirchen in Deutschland, der die EKKW angehört) vorgelegten Trauagende nach gründlicher Prüfung ihrer theologischen und liturgischen Qualität sowie ihrer Zeitgemäßheit abgelehnt hat.

Dementsprechend nimmt der vor dem Abschluss stehende Entwurf der Erneuerten Trauagende Rücksicht auf die veränderten Lebensverhältnisse. Im sogenannten Ordinarium werden vor allem zwei bislang unübliche „Ordnungen“ zusätzlich vorgeschlagen werden – für eine familienbezogene Trauung und für Feiern der Trauung mit Taufe – und im so genannten Proprium werden entsprechende liturgische Texte angeboten werden: Bemühung der Kirche, die Gestalt der von ihr nach wie vor erbetenen gottesdienstlichen Feiern auf die Lebenssituation der Menschen einzustellen, denen sie dienen sollen. In diesem Zusammenhang hat die Liturgische Kammer auch die Novellierung des Traugesetzes angeregt: Die derzeitige Fassung wird im Ganzen den aktuell zu berücksichtigenden Gegebenheiten nicht mehr gerecht. Aufgrund dieser grundsätzlichen Bedeutung wurde nicht die Form eines Änderungsgesetzes der bisherigen Fassung gewählt, sondern eine Neufassung, obgleich einige Normen des bisherigen Traugesetzes übernommen werden konnten.

Eine zeitweilige Erwägung, das Traugesetz von 1970 ersatzlos aufzuheben und die Rahmumgebung kirchlichen Handelns bei Anlass einer Eheschließung völlig in die künftige Trauagende zu integrieren, erschien nicht abwegig – die Synodalprotokolle weisen entsprechende Überlegungen auch vor dem Beschluss des Traugesetzes 1970 aus –, ist aber aus drei Gründen nicht weiter verfolgt worden:

1. Im Unterschied zu allen anderen sog. Kasualien (vor allem Taufe, Konfirmation, Bestattung) bezieht sich die kirchliche Trauung konstitutiv auf einen auch staatlich gesetzlich geregelten Vorgang, die standesamtliche Eheschließung, und sollte darum in analoger Weise geordnet sein.

2. Zwar haben in unserer Kirche Agenden gem. Art. 105 GO Gesetzesrang; dieser gilt aber den darin gegebenen Gottesdienstordnungen (Ordinarium) und – in der Verbindlichkeit abgestuft (Bischof Prof. Dr. Zippert prägte im Zusammenhang mit der synodalen Einführung von Agende I für die Sonn- und Feiertage die Formel „maßgebliches Beispiel“) – den einzelnen liturgischen Texten (Proprium). Darüber Hinausgehendes an „Rahmumgebung“ könnte nur in einer „Einleitung“ seinen Ort finden – sachlich erhebliche „Einleitungen“ zu Agenden, wie erst in den letzten Jahren kirchlich-liturgischer Ordnungspraxis in der EKD in Übung gekommen (so auch in der Agende IV „Die Bestattung“ der EKKW von 2006), sind aber gem. Art. 105 GO nicht Gegenstand synodaler Beschlussfassung, sondern unbeschadet ihrer verständnisleitenden Bedeutung für die Praxis von Pfarrerinnen und Pfarrern

Gegenstand allenfalls synodaler Kenntnisnahme. Dort formulierte Regelungen hätten somit ein nur schwaches rechtliches Gewicht. Beachtlich demgegenüber ist das Votum der Liturgischen Kammer: Angesichts der Sonderwünsche an die Gestaltung gerade ihrer kirchlichen Trauung, denen Pfarrerinnen und Pfarrer in Trauungsvorbereitenden Gesprächen mit dem jeweiligen Paar zunehmend begegnen, ist eine klare allgemeine Rahmgebung pastoral-praktisch sehr erwünscht.

3. Schließlich ist die aktuelle rechtspolitische und gesellschaftliche Situation in Deutschland zu beachten. Seit 2009 ist eine vergleichsweise geringfügige Änderung des Personenstandsgesetzes in Kraft getreten – mit der für die Kirchen nicht unerheblichen Folge, dass einer kirchlichen Trauung die standesamtliche Eheschließung nicht mehr vorangehen muss. (Unberührt von dieser Änderung ist, dass auch weiterhin nur standesamtlich geschlossene Ehen Rechtsfolgen nach bürgerlichem Recht nach sich ziehen.) Die in der Deutschen Bischofskonferenz verbundenen römisch-katholischen Diözesen haben entschieden, in Einzelfällen nach Zustimmung des jeweiligen Bischofs die kirchliche Trauung von Paaren auch ohne Vorangehen einer standesamtlichen Eheschließung zuzulassen. Demgegenüber hält die EKD in einer Empfehlung von Rat und Kirchenkonferenz daran fest, dass „nach evangelischem Verständnis[...]die kirchliche Trauung eine zivilrechtliche Eheschließung voraussetzt“ (Kirchenamt der EKD [Hrsg.], Soll es künftig kirchlich geschlossene Ehen geben, die nicht zugleich Ehen im bürgerlich-rechtlichen Sinne sind? Zum evangelischen Verständnis von Ehe und Eheschließung – eine gutachtliche Äußerung, [EKD-Texte 101]., Hannover 2009, S. 5 u.ö.) und stellt weiterhin fest: „Besteht ein Mindestmaß an Konvergenz zwischen staatlichem Ehe recht und kirchlicher Eheauffassung, ist die evangelische Kirche gut beraten, an dem innerkirchlichen Verbot der kirchlichen Voraustrauung festzuhalten“ (ebd. S. 19). In diesem Zusammenhang sei auch auf die Rundverfügung des Landes-kirchenamtes vom 8. Juli 2008 (A 1938/08 - R 323) verwiesen.

Unter diesen Rahmenbedingungen wäre es ein falsches Signal, das Traugesetz ersatzlos aufzuheben.

Nach diesen Vorüberlegungen kann es nicht mehr um das Ob, sondern nur noch um das Wie einer Novellierung des Traugesetzes gehen. Die Einzelheiten des Gesetzes sind unter II näher erläutert. Aber einige Leitgesichtspunkte seien benannt:

- Zu beachten ist die internationale Rechtsentwicklung, die angesichts der Globalisierung der Lebenswelt das Verständnis von „Ehe“ auch in Deutschland berührt.
- Primär gelten die Bestimmungen des Traugesetzes der Regelung einer eher seelsorglich zu nennenden Materie. Weder die kirchliche Trauung noch deren Versagung ziehen innerkirchliche Rechtsfolgen nach sich. Angesichts des statistisch nachweislichen Rückgangs der Zahl kirchlicher Trauungen liegt das gesamtkirchliche Interesse auf der Hand, sich auch bei der gesetzlichen Rahmgebung kirchlichen Handelns bei Anlass einer Eheschließung als „einladende Kirche“ zu zeigen. Das gilt für die Wahrnehmung der Situation Geschiedener ebenso wie für die Regelungen zum Beschwerdeverfahren. Die innerkirchliche Rechtsfolgenlosigkeit der Versagung einer kirchlichen Trauung trägt in sich, dass eine evtl. einzulegende Beschwerde nur der Erwirkung einer liturgischen ‚Dienstleistung‘ gelten kann. – Dem Leitprinzip „einladende Kirche“ entspricht es, dass Versagungsgründe lediglich im Modus einer „Kann“-Bestimmung benannt werden.

Insgesamt ist der Verwendungszusammenhang des Traugesetzes zu beachten: Es handelt sich auch um eine Argumentationshilfe für Pfarrer und Pfarrerinnen, die im Traugespräch u.a. den Zusammenhang der erbetenen liturgischen Handlung mit dem Ganzen unserer Kirche geltend zu machen haben – dies im Gegenüber zu allzu individuellen Gestaltungswünschen des Paares.

Redaktionell wurden im Zuge der Neufassung Überschriften für alle Paragraphen eingefügt. Weiterhin wurde im Interesse einer gender-gerechten Sprache die Formulierung „der zu Trauenden“, die durchgängig im bisherigen Gesetz Verwendung fand, durch die Formulierung „der zu trauenden Person“ (inkl. Plural und grammatikalischen Notwendigkeiten) ersetzt. Dies betrifft die §§ 1, 2, 5, 7. Insoweit wird in der Einzelbegründung der Paragraphen auf eine entsprechende Ausführung verzichtet.

II Zu den Vorschriften im Einzelnen:

Zu § 1:

Absatz 1:

Voraussetzung für eine kirchliche Trauung ist eine rechtsgültige, nachgewiesene Eheschließung, die in Deutschland anerkannt ist oder anerkennungsfähig ist. Zum einen wird damit festgelegt, dass einer kirchlichen Trauung stets eine rechtsgültige staatliche Eheschließung vorausgehen muss. Auch nach der Reform des Personenstandsgesetzes gilt nichts anderes. Danach liegt zwar keine Ordnungswidrigkeit mehr vor, wenn einer Trauung keine staatliche Eheschließung vorausgegangen ist (Verbot der kirchlichen Voraustrauung - die diesbezüglichen §§ 67, 67a wurden im Zuge der Reform gestrichen). Gleichwohl bleibt es für den Bereich der Evangelischen Gliedkirchen zum gegenwärtigen Zeitpunkt dabei, eine staatliche Eheschließung als *conditio sine qua non* vorzusetzen. Auf die Ausführungen unter I der Begründung wird verwiesen.

Neben der Eheschließung in Deutschland können Ehen auch im Ausland, nach der jeweiligen dortigen staatlichen Rechtsordnung, geschlossen werden. Auch diese berechtigen grundsätzlich zur Vornahme der kirchlichen Trauung. Diese „Auslandsehen“ werden, sofern deutsche Staatsbürger betroffen sind, in Deutschland im Nachhinein anerkannt. Bei ausländischen Mitbürgern, die nicht in Deutschland geheiratet haben, ist eine Ankerkennung der Eheschließung in der Regel nicht notwendig, die geschlossene Ehe wäre aber anerkennungsfähig. Nun ist aufgrund sich verändernder Verhältnisse zu verzeichnen, dass es nicht allein vom Begriff der Eheschließung abhängt, ob eine Trauung vorgenommen werden soll. In mehreren europäischen Ländern, etwa in den Niederlanden, Spanien, Portugal oder in Dänemark, wird die gesetzliche Verbindung zweier gleichgeschlechtlicher Partner als „Ehe“ bezeichnet. In Deutschland gilt hierfür der Begriff der eingetragenen Lebenspartnerschaft, die eben keine Ehe im Sinne des Grundgesetzes ist. Bisher werden im Ausland geschlossene „Ehen“ gleichgeschlechtlicher Paare in Deutschland als eingetragene Lebenspartnerschaften eingeordnet (zuletzt dazu VG Berlin, Urteil vom 15.6.2010 (Az.: VG 23 A 242.08)) und können daher keine gültige Voraussetzung für eine kirchliche Trauung sein. Insoweit wurde mit der Formulierung „anerkannte oder anerkennungsfähige rechtsgültige Eheschließung“ dem Umstand Rechnung getragen, dass eine Trauung Gleichgeschlechtlicher nach bisherigem Verständnis nicht vorgenommen wird.

Absatz 2

Die Mitgliedschaft zumindest einer der zu trauenden Personen in der evangelischen Kirche ist weitere Voraussetzung für eine Trauung. Diese muss zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland bestehen. Trauungen von Mitgliedern sonstiger Gemeinschaften sind nach deren Bestimmungen vorzunehmen.

Zu § 2:

In der Aufzählung lit. a bis c werden die möglichen Zuständigkeiten für eine Trauung genannt. Häufig wird dies der Pfarrer oder die Pfarrerin sein, der oder die für die Wohnsitzgemeinde zumindest eines Ehepartners zuständig ist. Gleichwohl kann es auch zu den in lit. b und c genannten anderen Zuständigkeiten kommen. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf Art. 62 Absatz 2 der Grundordnung. Sollte die Trauung als Amtshandlung von einem anderen oder einer anderen als dem zuständigen Pfarrer oder der zuständigen Pfarrerin vorgenommen werden, ist die Zustimmung des oder der eigentlich Zuständigen (Dimissoriale) einzuholen.

Zu § 3:

Hier haben sich keine Veränderungen zum bisherigen Gesetz ergeben.

Zu § 4:

§ 4 wurde bei gleicher inhaltlicher Aussage redaktionell verändert.

Zu § 5:

Im bisherigen § 5 wurde ein neuer Satz 2 angefügt. Durch den Hinweis auf die Erfordernisse einer gemeinsamen kirchlichen Trauung wurde ein in der pfarramtlichen Praxis nicht selten vorkommender Fall beschrieben: der Trauung zweier Petenten, von denen eine Person der römisch-katholischen Kirche angehört. Hier hat der Pfarrer oder die Pfarrerin auf die geltenden Besonderheiten im Rahmen der Regelungen zur Formpflicht – zumindest für den römisch-katholischen Teil – hinzuweisen. Diesbezüglich wird auf die Vereinbarung der Konferenz der Kirchenleitungen in Hessen zu Amtshandlungen vom 25. Mai 1977, KABl. S. 91, Rechtssammlung Nr. 170, dort insbesondere Abschnitt C und die Anlagen I, III sowie Anlage IV verwiesen. Dort sind die notwendigen Schritte beschrieben. Im Gesetzestext wurde für diesen Sachverhalt die gängige Formulierung der gemeinsamen kirchlichen Trauung gewählt.

Zu § 6:

Mit Absatz 1 wird die Verpflichtung ausgesprochen, dass eine Trauung vorzunehmen ist, soweit nicht die Versagungsgründe des § 7 entgegenstehen. In Absatz 2 wurde eine Bezugnahme auf die agendarische Ordnung (Trauagende) aufgenommen.

Zu § 7:

Der neu formulierte § 7 setzt sich aus den §§ 7 und 8 des bisherigen Traugesetzes zusammen. Eine Trauung kann bei Vorliegen besonderer Umstände versagt werden. Dies ist insbesondere gegeben, wenn eine der zu trauenden Personen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche offensichtlich verächtlich macht. Dies ist durch den zuständigen Pfarrer oder die Pfarrerin zu beurteilen.

Die Ablehnungsgründe des bisherigen § 8 Absatz 1 lit. a bis c wurden im Rahmen der Novellierung nicht mehr übernommen. Der Tatbestand des bisherigen § 8 Abs. 1 lit. a) wurde in der Gesetzesberatung hinsichtlich der Überprüfbarkeit durch den Pfarrer oder die Pfarrerin als in der Praxis nicht überprüfbar eingestuft; daher entfällt er.

Der Tatbestand des bisherigen § 8 Absatz 1, lit. b) wird unter der Formulierung der „besonderen Umstände“, unter denen eine Trauung abgelehnt werden „kann“, subsumiert.

Der bisherige § 8 Absatz 1, lit. c) wurde nicht übernommen, da die seelsorgerliche Praxis in den evangelischen Gliedkirchen seit Jahrzehnten darauf verzichtet, in einer vorausgegangen Scheidung einen Versagungsgrund für eine Trauung zu sehen.

Der bisherige § 8 Absatz 2 wurde unverändert als § 7 Satz 2 übernommen.

Zu § 8:

§ 8 ist im Wesentlichen aus dem bisherigen Gesetz (§ 9) übernommen worden. An dieser Stelle sei darauf verwiesen, dass die Entscheidung über die Beschwerde durch den Kirchenkreisvorstand und die Entscheidung über die weitere Beschwerde abschließend durch das Landeskirchenamt vorgenommen wird. Die Möglichkeit des Klageweges vor dem Landeskirchengericht ist nicht vorgesehen. Dies entspricht auch der Regelung in § 6 Absatz 2 lit. c des Kirchengesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der EKKW (KiVwGG) vom 22. November 2005 (KABl. S. 227), der Entscheidungen im Bereich der kirchlichen Lebensordnung, insbesondere des Dienstes an Wort und Sakrament, nicht der Zuständigkeit des Landeskirchengerichts unterwirft. Es handelt sich bei der möglichen Versagung einer Trauung vor allem um eine seelsorgerliche Entscheidung.

Absatz 1:

In Absatz 1 wurde der bisherige Absatz 3 (Gewährung des rechtlichen Gehörs) integriert.

Absatz 2:

Absatz 2 wurde unverändert übernommen.

Absatz 3:

Der bisherige Absatz 4 wurde als neuer Absatz 3 übernommen.

Absatz 4:

Im Gegensatz zum bisherigen Absatz 5 gilt das Dimissoriale als erteilt, wenn die Trauung nach vorangegangener ablehnender Entscheidung des zuständigen Pfarrers oder der zuständigen Pfarrerin entweder durch den Kirchenkreisvorstand oder das Landeskirchenamt bewilligt wird. Dies dient im Interesse von Beschwerdeführern der Verfahrensbeschleunigung.

Zu § 9:

§ 9 normiert die möglichen Orte einer Trauung. Grundsätzlich soll eine Trauung in der jeweiligen Kirche oder einem sonstigen Raum der Gemeinde vollzogen werden. In der Trauagende selbst werden Hinweise bezüglich anderer Trauorte und damit zusammenhängender Fragestellungen enthalten sein.

Zu § 10:

Eine Trauung ist grundsätzlich in das entsprechende Kirchenbuch der Gemeinde einzutragen, in der sie stattgefunden hat. Weiterhin ist den Eheleuten eine Bescheinigung auszuhändigen. Hier war eine redaktionelle Überarbeitung notwendig, da das Trauregister begrifflich durch das Kirchenbuch ersetzt ist (§§ 1, 4 Absatz 1, 16 der Ordnung für die Führung von Kirchenbüchern (Kirchenbuchordnung vom 6. Februar 2001 (KABl. S. 66))).

Zu § 11:

§ 11 normiert die Zeiten im Kirchenjahr, in denen eine Trauung nicht zulässig ist. Grundsätzlich soll während der genannten Zeiten des Kirchenjahres keine Trauung stattfinden. Gleichwohl kann es Notfälle geben, etwa ein kurzfristig drohender Tod oder ein bevorstehender Einsatz eines oder einer Angehörigen der Bundeswehr im Ausland, etc., die eine Trauung auch in diesen Zeiten des Kirchenjahres rechtfertigen können. Die Aufzählung ist nur beispielhaft, hier obliegt es vor allem der seelsorgerlichen Verantwortung des Pfarrers oder der Pfarrerin, eine maßvolle Entscheidung zu treffen. Dennoch ist mit der Formulierung „außer in Notfällen“ klargestellt, dass es sich um äußerst seltene Ausnahmen handeln muss.

Zu § 12:

Hier ist das Inkrafttreten geregelt. § 12 Absatz 1 bestimmt das Inkrafttreten, im Gegensatz zum bisherigen § 13 Absatz 1, mit dem Tage nach der Verkündung des Gesetzes im Kirchlichen Amtsblatt.